

# **Nutzungsordnung- und Entgeltordnung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzung und die Entgelte**

## **für die Mehrzweckhalle (MZH) Dorf Mecklenburg**

### **Präambel**

Die bisherige „Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle (MZH) vom 10.04.2007“ wird aufgehoben.

Für die Nutzung der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Dorf Mecklenburg am ~~27.02.2024~~ folgende Nutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Mehrzweckhalle in Dorf Mecklenburg, Karl-Marx-Straße 12 b ist Eigentum der Gemeinde Dorf Mecklenburg.

### **§ 2**

#### **Regelnutzung**

Die Mehrzweckhalle, einschließlich der Nebenräume, steht vornehmlich den Schulen der Gemeinde Dorf Mecklenburg für den Sportunterricht und der Kindereinrichtung Dorf Mecklenburg sowie für schulische und sportliche Veranstaltungen zur Verfügung.

Einer Genehmigung für sportliche Veranstaltungen der Schulen und Kindereinrichtungen hierzu bedarf es nicht.

### **§ 3**

#### **Außerschulische Nutzung**

(1) Für die wiederkehrende Nutzung und Einzelnutzungen der Mehrzweckhalle der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird durch den Bürgermeister oder von ihm beauftragtes Personal ein Belegungsplan

geführt. Bei der Vergabe für Einzelnutzung der Mehrzweckhalle entscheidet die Reihenfolge des Antragseingangs beim Bürgermeister.

- (2) Falls Räume für gemeindliche Zwecke benötigt werden (z. B. Wahlen, Sitzungen), geht diese Nutzung vor. Die Berechtigten, die an diesem Tag das Recht auf Benutzung hätten, sollen mindestens 14 Tage vorher in Kenntnis gesetzt werden.
- (3) In dringenden Fällen (z. B. Evakuierungsfälle) hat der Bürgermeister die Möglichkeit, über die Mehrzweckhalle kurzfristig zu verfügen. Daraus resultierend können der Gemeinde keine Schadenersatzansprüche entstehen geltend gemacht werden.
- (4) Die Erlaubnis zur Benutzung der Räumlichkeiten umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen.
- (5) Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckhalle ist nicht übertragbar.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Nutzung der Mehrzweckhalle.
- (7) Die maximal zulässige Personenzahl je Nutzung/Veranstaltung beträgt 650 Personen.

#### **§ 4**

##### **Anträge zur Benutzung/Genehmigung**

- (1) Die außerschulische Nutzung der Mehrzweckhalle ist grundsätzlich genehmigungs- und entgeltpflichtig. Den ortsansässigen Schulen, den Kindereinrichtungen und den ortsansässigen Vereinen der Gemeinde Dorf Mecklenburg wird die Mehrzweckhalle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei gemeinnützigen Vereinen ist die Gemeinnützigkeit regelmäßig, spätestens mit einer neuen Erteilung, unaufgefordert vorzulegen.
- (2) Die Anträge zur Benutzung der Mehrzweckhalle sind mindestens 2 Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeister oder dem Hallenpersonal einzureichen. Es ist ein Benutzervertrag für die Nutzung der Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg abzuschließen, dessen Vordruck beim Hallenpersonal erhältlich ist.
- (3) Die Anträge auf Benutzung der Mehrzweckhalle müssen Angaben über den Zeitraum der Veranstaltung, die Art der Veranstaltung, Zahl der Teilnehmer sowie Anschrift und Telefonnummer der volljährigen verantwortlichen Person und deren Stellvertreter enthalten. Es ist weiter

anzugeben, welche Räume benutzt bzw. welche Nebenräume mitbenutzt werden sollen.

- (4) Mit der Unterschrift unter dem Benutzervertrag erkennt der Veranstalter die Benutzungs- und Entgeltordnung und die Hausordnung als für ihn verbindlich an und das Entgelt wird sofort fällig.

## **§ 5**

### **Aufsicht und Hausrecht**

- (1) Der Bürgermeister hat das Hausrecht in der Mehrzweckhalle. Er kann dieses auf das Hallenpersonal oder Dritte übertragen. Den Anordnungen dieser Personen ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei Nichtbefolgen ihrer Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Benutzer oder Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen, die Benutzung des Gebäudes und der Freifläche vor der Halle zu untersagen oder einzelne Personen von der Benutzung auszuschließen.
- (2) Der Benutzer benennt einen Verantwortlichen, dem für die Dauer der Veranstaltung das Hausrecht übertragen wird.
- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 kann der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter das Hausrecht jederzeit ausüben.

## **§ 6**

### **Pflichten des Benutzers**

- (1) Der Benutzer darf die Räume nur für die angemeldete Veranstaltung benutzen.
- (2) Er ist verpflichtet, das für die sichere Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal in der MZH und im Umfeld einschließlich des Parkplatzes auf seine Kosten zu stellen.
- (3) Bei Veranstaltungen, bei denen nach Einschätzung des Ordnungsamtes eine besondere Brandgefahr besteht, muss eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt werden und eine kostenpflichtige Brandwache der Feuerwehr anwesend sein.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Nutzung übergebenen Räume mit allen Nebenräumen in aufgeräumtem Zustand zurückzugeben.
- (5) Die für die Veranstaltung genutzten Stellflächen, Parkplätze und Zufahrten sind im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

- (6) Der Nutzer stellt die Gemeinde von möglichen Entsorgungskosten frei.
- (7) Bauliche Veränderungen erfordern die Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Der Benutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der Veranstaltung an dem Gebäude, dessen Ausrüstung, Inventar oder dem Parkplatz verursacht worden sind.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Räume und durch Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.
- (3) Der Benutzer hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie Pkw-Parkflächen vom Benutzer oder Dritten erhoben werden.
- (4) Werden in der Mehrzweckhalle Gefahrenquellen erkannt, ist die Benutzung der Räume gegebenenfalls vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister oder der im § 5 genannten Personen ist umgehend Mitteilung zu geben.
- (5) Die Gemeinde Dorf Mecklenburg verlangt zur Benutzung der Mehrzweckräume für Veranstaltungen, die nicht privater Natur sind, vom Benutzer den Nachweis einer Veranstaltungshaftpflichtversicherung, welche die oben genannten Risiken ohne Selbstbeteiligung des Veranstalters abdeckt. Der Abschluss der Versicherung ist spätestens am dritten nicht allgemein arbeitsfreien Werktag vor der Veranstaltung durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen.
- (6) Verstöße gegen die Nutzungsordnung oder gegen Gesetzesvorschriften in den Räumen der MZH und rund um die Mehrzweckhalle und auf dem Parkplatz werden dem Benutzer zugerechnet. Die Gemeinde kann Auflagen erteilen, die den Nachweis der Einhaltung der Gesetzesvorschriften nachweisen, auch wenn diese für den Veranstalter kostenpflichtig sind.

## **§ 8**

### **Entgeltordnung/Entgelttarif**

- (1) Die Nutzungsentgelte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

- (2) Die Reinigung wird entsprechend der tatsächlichen Kosten mit Vertragsabschluss benannt und zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen (Fremdnutzer) ist im Vorab eine Kautionshöhe von 250,00 € zu zahlen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten wird diese an den Veranstalter zurückgezahlt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Schulsport, Trainings- und Übungszeiten sowie Zusammenkünfte der Vereine.
- (5) Ausnahmen bedürfen einer vertraglichen Regelung.
- (6) Werbung in der Sporthalle ist bei der Gemeinde zu beantragen. Über die Anbringung von Werbung und die Gestaltung entscheidet die Gemeinde. Dazu bedarf es eines gesonderten Vertrages.

## **§ 9**

### **Entgeltbefreiung oder Ermäßigung**

Auf Antrag kann der Bürgermeister der Gemeinde Dorf Mecklenburg bestimmten Gruppen und Verbänden, deren Arbeit als besonders förderungswürdig angesehen wird, das Benutzungsentgelt erlassen oder ermäßigen.

## **§ 10**

### **Entgeltschuldner**

Entgeltschuldner ist der Benutzer laut Benutzervertrag. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 11**

### **Entstehung der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht mit der beidseitigen Unterschrift des „Benutzungsvertrag für die Mehrzweckhalle Dorf Mecklenburg“.

## § 12

### In-Kraft-Treten, Außer- Kraft-Treten

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Damit tritt die Satzung der Gemeinde Dorf Mecklenburg über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der Mehrzweckhalle vom 10.04.2007 außer Kraft.

Dorf Mecklenburg, den 05.03.2024

Dargel  
Bürgermeister



## Anlage 1

### Erhebung von Entgelten für die Nutzung der MZH Dorf Mecklenburg

	Nutzungsart	Entgelt	Erläuterungen
1	Veranstaltungen-gewinnorientiert bis 13 Std. bei Nutzung der gesamten MZH	3.300,00 €	Zu den reinen Veranstaltungsstunden werden die Zeiten des Auf- und Abbaues dazugerechnet (je 3 Stunden). Die Zeit zwischen Aufbau, Veranstaltung bis zum Abbau zählt ebenfalls als Nutzungszeit.
2	Großveranstaltungen-gewinnorientiert 14 bis 16 Std. bei Nutzung der gesamten MZH	4.100,00 €	
3	Veranstaltungen-gewinnorientiert ab 17 Std./pro weiterer Stunde bei Nutzung der gesamten Mehrzweckhalle	260,00 €	
<b>Gastronomische Versorgung</b>			
4	Gewerbliche Einzelveranstaltung	350,00 €	Die Erhebung von Entgelten für die gastronomische Versorgung erfolgt bei allen Nutzern, die Speisen und Getränken gegen Entgelt ausschenken.
5	Sportturnier bis 6 Std. für auswärtige Nutzer	510,00 €	Zu den reinen Sportturnierstunden werden 1 Stunde vor dem Turnier (vom aufschließen der MZH) und 1 Stunde nach dem Turnier (abschließen der MZH) angerechnet.
6	Sportturnier 6,5-10 Std. für auswärtige Nutzer	850,00 €	
7	Zuschlag ab 10 Std./ für auswärtige Nutzer pro Std.	85,00 €	
8	Schulveranstaltungen auswärtiger Schulen	1.350,00 €	
9	Trainingsbetrieb Fremdvereine und auswärtige Nutzer pro Stunde pro Feld	30,00 €	Die Trainingszeit gilt als Nutzungsstunden.
10	Gebührenpflichtige Nutzung des Foyer für Veranstaltungen der verschiedensten Art bis maximal 4 Stunden	120,00 €	Nutzung für kleinere Veranstaltungen